

## **Bewässerungs-Verbote und erweiterte Empfehlungen zum Wasser sparen ab Montag, 24. August 2026**

**Verfügung des Gemeinderats vom 23.08.2026**

---

### **Ausgangslage**

Der Grundwasserstand in Zeiningen ist auf ein historisches Tief gesunken. Die Versorgung der Gemeinde mit eigenem Trinkwasser sowie die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Löschwasserreserve sind dadurch zunehmend gefährdet.

Die bisherigen Wassersparmassnahmen führten zu einem spürbaren Verbrauchsrückgang. Der Gemeinderat dankt der Bevölkerung für den verantwortungsvollen Umgang mit Trinkwasser. Seit dem 18. August 2026 hat sich die Lage jedoch derart verschärft, dass die bisherigen freiwilligen Massnahmen nicht mehr ausreichen.

Gemäss fachlicher Beurteilung des Brunnenmeisters ist absehbar, dass die Grundwasserpumpen den erforderlichen Trinkwasserbedarf nicht mehr ausreichend decken können; bei einem Pumpwerk ist dies bereits der Fall.

Gestützt auf eine vertragliche Vereinbarung speist die Gemeinde Möhlin Trinkwasser aus der Siedlungszone Möhlnerfeld nach Zeiningen ein. Zur Sicherstellung dieser Liefermenge werden im Möhlnerfeld Brunnen abgestellt und die Bewässerungsmengen für die dortige Landwirtschaft stark reduziert.

Vor diesem Hintergrund sind nicht lebensnotwendige, wasserintensive Nutzungen des Trinkwassers einzuschränken. Die bisherigen Empfehlungen zum Wassersparen werden deshalb durch verbindliche Verbote und weitergehende Sparmassnahmen ergänzt.

### **Rechtsgrundlagen**

Gemäss § 8 des Wasserreglements der Gemeinde Zeiningen vom 19. Juni 2001 liefert die Wasserversorgung Zeiningen Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

Gemäss § 46 Abs. 1 und 2 des Wasserreglements ist das Wasser sparsam zu gebrauchen und jede Wasserverschwendung untersagt. Bei Wassermangel kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten und Hausplätzen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

Gemäss § 47 des Wasserreglements kann der Gemeinderat bei Wassermangel die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

Gemäss § 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) ist der Gemeinderat Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde und sorgt für die lokale Sicherheit.

Gemäss § 11 Abs. 2 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz (Feuerwehrverordnung, FwV) haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass ständig genügend Wasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung steht.

Aufgrund des historischen Tiefstands des Grundwassers, der eingeschränkten verfügbaren Wassermenge und der zunehmenden Gefährdung der Trinkwasser- und Löschwasserversorgung besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer sofortigen Reduktion nicht lebensnotwendiger Wasserbezüge. Die angeordneten Massnahmen sind geeignet, erforderlich und angesichts der weiterhin gewährleisteten häuslichen Grundversorgung zumutbar.

Die Strafbestimmung bei Missachtung der Verfügung richtet sich nach Art. 292 StGB.

## 7. Entzug der aufschiebenden Wirkung

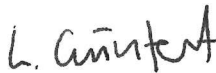
Einer allfälligen Beschwerde wird gestützt auf § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) wegen der akuten Gefährdung der Trinkwasser- und Löschwasserversorgung und der damit verbundenen Dringlichkeit die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zeiningen, 23. August 2026

### NAMENS DES GEMEINDERATES



Andreas Geiss  
Gemeindepräsident



Luana Güntert  
Gemeindeschreiberin Stv.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bzw. amtlichen Bekanntmachung schriftlich beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Es ist anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und darzulegen, aus welchen Gründen diese Entscheidung verlangt wird.

Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden; die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls Parteikosten zu tragen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung gemäss Ziffer 7 bleibt vorbehalten.

#### Mitteilung an

- Regionalpolizei Unteres Fricktal
- Wasserversorgung Möhlin
- Gemeindekanzleien Zeiningen, Möhlin, Wallbach, Mumpf und Zuzgen
- Gemeinderat Zeiningen
- CMI Aktenablage